

# ALSAG & Co

Das Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) regelt die Altlastenbeiträge für die Deponierung von Abfällen und unter welchen Umständen die Verwertung von Baurestmassen von der Beitragspflicht befreit ist. Die Broschüren der Geschäftsstelle Bau zum ALSAG sollen Überblick und auch Antworten auf Detailfragen für die Baupraxis liefern.

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

## ALSAG-Merkblatt

Das ALSAG-Merkblatt ist die zentrale Publikation der Geschäftsstelle Bau zum Altlastensanierungsgesetz. Das Merkblatt wurde an die ALSAG-Novelle 2017 angepasst und im Hinblick auf die rechtssichere Anwendung in der Baupraxis so wie seine vorigen Versionen (letzte Ausgabe stammte aus 2012) mit der zuständigen Sektion des Umweltministeriums abgestimmt. Die Novelle brachte eine Reihe an Erleichterungen und Klarstellungen, die von der Bauwirtschaft seit Jahren gefordert wurden.

- Entfall des Begriffes „zulässigerweise“ als eine der Voraussetzungen für beitragsfreie Verwertungen
- Entfall der Begriffe „Erdaushub“ und „Bodenaushubmaterial“, stattdessen neuer Begriff „Aushubmaterial“
- Einführung der Möglichkeit, dass auch der Hersteller von Recycling-Baustoffen Beitragsschuldner werden kann
- Regelung, dass die Einhaltung des Bundesabfallwirtschaftsplans eine notwendige Voraussetzung für die beitragsfreie Verwertung von Aushubmaterialien ist
- Regelung, dass die Einhaltung der Recycling-Baustoffverordnung eine notwendige Voraussetzung für die beitragsfreie Verwertung von Recycling-Baustoffen ist
- Beitragsfreie Verwertung von Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung im Deponiebau ist nun möglich.



## ALSAG-Flowchart

Als Ergänzung zum ALSAG-Merkblatt wurde ein Flowchart (Flussdiagramm) zum ALSAG erstellt, in dem die Zusammenhänge und die einzuhaltenden Regelwerke für beitragsfreie Verwertung bzw. Deponierung abgebildet werden. Der abgebildete Entscheidungsbaum, der vom Anfall von Aushubmaterial bzw. von mineralischen Baurestmassen auf einer Baustelle ausgeht, beschreibt die Vorgaben für die Verwertung oder auch Deponierung und unter welchen Umständen Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit am Ende der Maßnahme steht. Je nachdem, ob diese Frage mit ja oder nein ausgeht, wirkt sich das auch entscheidend auf die Kosten der jeweiligen Vorgangsweise aus.

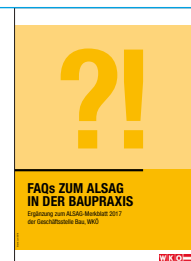
## Baurestmassen im Überblick

Die neue Baurestmassen-Broschüre der Geschäftsstelle Bau mit Stand September 2018 bietet den Anwendern eine Gesamtübersicht über die komplexe Regelungsmaterie im Abfallrecht. Darin wird auf die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die Pflichten bei Bau- und Abbruchvorhaben, Verwertung und Recycling sowie den praktischen Umgang mit Baurestmassen eingegangen.



## ALSAG-FAQs

Die neuen sogenannten „FAQs“ zum ALSAG mit Stand September 2018 sind eine weitere Ergänzung zum ALSAG-Merkblatt der Geschäftsstelle Bau. Sie sollen eine Hilfestellung für die Baupraxis bei der Beachtung des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) sein und eine möglichst gute Abschätzung ermöglichen, ob von der Beitragsfreiheit einer Verwertungsmaßnahme ausgegangen werden kann oder nicht. Die abschließende Bewertung dieser Frage kann letztlich nur im Einzelfall erfolgen. Es besteht im Vorfeld einer Verwertungsmaßnahme die Möglichkeit durch einen Feststellungsbescheid von Behördenseite abzuklären, ob eine Beitragspflicht besteht. Die FAQs wurden dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) abgestimmt. Das Merkblatt berücksichtigt insbesondere auch die ALSAG-Novelle 2017, die am 01.07.2017 in Kraft getreten ist. Auf die baurelevante Rechtslage des ALSAG vor dieser Novelle wird in den davor gültigen FAQs aus 2016 eingegangen. Entscheidend für die jeweils gültige Rechtslage ist der Zeitpunkt der Verwirklichung des beitragspflichtigen Tatbestandes.



Die Publikationen zum Thema ALSAG und Baurestmassen und andere Informationen zum Abfallrecht im Baubereich können auf [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen) heruntergeladen werden.

# KMF – Künstliche Mineralfasern

Für den praxisgerechten Umgang mit KMF am Bau wurde gemeinschaftlich eine Handlungsanleitung erstellt, welche die Vorgaben in den Bereichen Sicherheit und Umwelt zusammenfasst.

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

**K**ünstliche Mineralfasern (KMF) sind keine Gruppe synthetisch hergestellter anorganischer Fasern. Dazu gehören Wollen wie Glas-, Stein-, Schlackenwollen, keramische Wollen (im Hochtemperaturbereich) und Spezialwollen aus Glas-, Textilglasfasern und Whisker.

Bei Bau-, Umbau-, Instandsetzungs-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten treten überwiegend KMF- Abfälle bestehend aus Glas- und Steinwollen auf. Dabei wird unterschieden zwischen:

- „alten“ KMF-Dämmstoffen (im Text „Alte KMF“): Damit sind Produkte gemeint, die vor dem Jahr 1998 produziert wurden. Bei diesen muss von einem Verdacht auf krebserregende Wirkung ausgegangen werden, weshalb diese Materialien bei Zutreffen des Abfallbegriffs jedenfalls als gefährlicher Abfall einzustufen sind. Dieser Verdacht kann nur durch einen Einzelnachweis widerlegt werden
- „neuen“ KMF-Dämmstoffen (im Text „Neue KMF“): Dazu zählen Produkte ab

dem Produktionsjahr 1998, welche die Biolöslichkeitskriterien der EU-Richtlinie 97/69/EC bzw. deren Nachfolgedokument 1272/2008 erfüllen und daher nicht krebserregend sind.

Der Bauherr ist als Abfallersterzeuger im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) verpflichtet, die Zuordnung des Abfalls hinsichtlich Gefährlichkeit vorzunehmen. Im Zweifelsfall ist die Frage der abfallrechtlichen Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall mit einem Einzelnachweis durch eine befugte Fachperson oder eine befugte Fachanstalt zu beantworten.

Da KMF auch gefährliche Arbeitsstoffe im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzes sein können, müssen sie im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ausgewiesen werden, sofern ein SiGe-Plan im konkreten Bauvorhaben gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) zu erstellen ist.

Der Leitfaden beinhaltet eine Handlungsanleitung für die Baupraxis, wie mit KMF-Dämmprodukten (Glas- und Stein-



Die KMF-Broschüre kann so wie die anderen Publikationen der Geschäftsstelle Bau zur Arbeitssicherheit auf [www.bau.or.at/arbeits-sicherheit](http://www.bau.or.at/arbeits-sicherheit) heruntergeladen werden.

wolle) umgegangen werden soll, die im Zuge von Bau-, Umbau-, Instandsetzungs-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten anfallen. Dabei wird sowohl auf Anforderungen an den ArbeitnehmerInnenschutz als auch auf den Umweltschutz (Abfallrecht) eingegangen. ■

## Baumappe geht online: neue APP

Die erfolgreiche Mappe „Sicherheit am Bau“ wird nun zusätzlich auch Online angeboten.

Um im Bereich der Arbeitssicherheits-Medien der Digitalisierung Rechnung zu tragen, wird die Mappe „Sicherheit am Bau“ auch als App für iOS- und Android-Betriebssysteme angeboten. Damit kann die Baumappe auch über Smartphones und Tablets bezogen und verwendet werden. Über die Anzeige des PDF-Dokuments hinaus bietet die App zusätzliche anwenderfreundliche Funktionen wie Suche, Verlinkungen oder Archiv. ■



Die Baumappen-App kann in den Stores der Betriebssysteme iOS (App Store von Apple) und Android (Play Store von Google) gekauft werden. Preis: € 32,99 inkl. USt.

### WEITERFÜHRENDER LINK

Gesamtübersicht über alle Publikationen der Geschäftsstelle Bau inklusive Downloads und Bestellmöglichkeiten: [www.bau.or.at/publikationen](http://www.bau.or.at/publikationen)

